

DIE LINKE – Stadtratsfraktion – Rathausstr. 4-6 – 66333 Völklingen

Landesverwaltungsamt  
- Kommunalaufsicht -

Am Markt 7  
66386 St. Ingbert

**Stadtratsfraktion**  
Völklingen

Rathausstr. 4-6  
66333 Völklingen

fon 06898 132483

mail dielinkefraktion@gmx.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht    Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum  
01.01.2012

**Betr.: Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren**  
**Hier: Widerspruch gegen Beschluss des Völklinger Stadtrats vom 08.12.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Hiermit erheben wir Widerspruch gegen o.g. Beschluss und beantragen die o.g. Satzung aufzuheben.**

**Gründe:**

1. Die Gebührenkalkulation entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. U.a. wurde für den Anteil der Straßentwässerung ein zu geringer Anteil festgesetzt. Eine Globalrechnung lag nicht vor
2. Der festgesetzte Betrag für die Abwassergebühren basiert allein auf dem Frischwasserverbrauch, was nach einschlägiger Rechtsprechung dem Gleichheitssatz und dem Äquivalenzprinzip widerspricht.
3. Die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Völklinger Stadtrat / der Satzung entsprach nicht den gesetzlichen Anforderungen.  
Gleiches gilt für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung.

**Zu den Gründen im Einzelnen:**

**1. Gebührenkalkulation**

**1.1. In der Gebührenkalkulation wurde ein zu geringer Anteil für die Straßentwässerungsanteil angesetzt.**

Von den zu deckenden Kosten wurde pauschal ein Anteil für die Straßentwässerung von 15 % in Abschlag gebracht.

Dieser Anteil ist viel zu gering. In der Literatur und Rechtsprechung wird bei der in Völklingen fast durchgehend vorhandenen Mischkanalisation ein Anteil des Straßentwässerungsanteils von 25 – 40 % für angemessen angesehen. (kostenorientierte Berechnungsmethode - Vedewa-Modell vgl. Schoch/Kaiser/Zerres, Straßentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr, BWGZ 1998, 747, 748)

Analog wäre der Anteil der Straßentwässerung bei den Kosten für Regenbecken und Sammlern ebenfalls auf ein Minimum von 25% festzusetzen und in Abzug zu bringen.

Gleiches gilt für Personal-, Betriebs- und Unterhaltskosten, wo ein Straßenentwässerungsanteil ebenfalls in Ansatz gebracht werden müsste. (Anteil der Straßenentwässerung an den auf die Mischwasserkanalisation entfallenden Betriebskosten laut VEDEWA 13,5 %)

## 1.2 Fehlende Globalrechnung

Unter einer Globalberechnung wird nach ständiger Rechtsprechung das schriftliche Rechenwerk zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die öffentlichen Einrichtungen verstanden. Der Rechtsbegriff der Globalberechnung hat als solcher, soweit ersichtlich, erstmals im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 2. Juli 1975 Eingang in die Rechtsprechung gefunden.

Während die ältere Rechtsprechung die Globalberechnung noch als grobe Kontrollrechnung ansah, die noch während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens "nachgeschoben" werden konnte, ist nach neuerer Rechtsprechung eine Globalberechnung zwingende Voraussetzung für eine rechtmäßige Satzung. Die Globalberechnung soll in erster Linie nachweisen, dass der Ortsgesetzgeber das ihm bei der Beschlussfassung über den Beitragssatz zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Eine solche Globalrechnung lag dem Rat der Stadt Völklingen bei der Beschlussfassung nicht vor.

## 2. Die Gebührenfestsetzung erfolgte allein nach dem Frischwassermaßstab, was eindeutig einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip darstellt.

In der Sitzung des Stadtrats am 8.12.2011 wurde – wie schon in den Vorjahren – durch Vertreter der Fraktion Die Linke darauf hingewiesen, dass die zu verabschiedende Satzung von Anfang an nichtig ist, da diese im eindeutigen Gegensatz zur aktuellen Rechtsprechung deutscher Gerichte steht.

Danach sind –grundsätzlich getrennte Gebühren für die Entsorgung von Abwasser und Niederschlagswasser vorzusehen. Demgegenüber wird in der Völklinger Satzung allein auf den Frischwasserverbrauch als Gebührenmaßstab abgehoben. Alle damit in den vergangenen Jahren befassten Gerichte sahen hierin einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip.

Anstelle einer weiteren langatmigen Darstellung sei hier auf einige der einschlägigen Urteile/Beschlüsse von Gerichten verwiesen.

BVerwG, 8B 11/84, 25.03.1985 / BVerwG 9B51.03, Okt. 2003 / VG Aachen 7K 1005/92 / VG Saarland 11K 245/98 / OVG Thüringen 4N 574/98, 21.06.2006 / OVG Münster 9 A 3648/04, 18.12.2007 / VGH BaWü 2S 2938/08, 11.03.2010 / OVG NRW 9 A 3648/04 - 18.8.2007 / Hess. VerwGH 5 A 631/08 - 2.09.2009

Das letztgenannte Urteil führt dazu aus:

„Die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Entwässerungsgebühr für die Schmutz- und Niederschlagsableitung setzt ein annähernd gleich bleibendes Verhältnis zwischen der überbauten/versiegelten Grundstücksfläche und der Frischwasserbezugsmenge auf den Grundstücken des Entsorgungsgebiets voraus. Hiervon kann aufgrund der heutigen Wohn- und Lebensgewohnheiten, die durch deutliche Unterschiede in der Wohnstruktur auf den einzelnen Grundstücken gekennzeichnet sind, auch für die Städte und Gemeinden in Hessen kaum noch ausgegangen werden.“

Die gilt auch für Völklingen. Dies kann z.B. dazu führen, dass ein Vier-Personen-Haushalt so viel für das Abwasser bezahlt wie beispielsweise ein Supermarkt, der wegen seiner größeren Dach- und Parkplatzfläche mit Oberflächenwasser Kanal und Klärwerk erheblich stärker belastet.

Die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung verstößt somit gegen den Gleichheitssatz sowie das Äquivalenzprinzip.

Der einheitliche Frischwassermaßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht. Diese Annahme trifft beim Schmutzwasser zu, weil die Menge des Frischwassers jedenfalls typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Beim Niederschlagswasser gibt es einen solchen Zusammenhang aber zumindest im Regelfall nicht. Der Frischwasserverbrauch lässt nämlich keinen verlässlichen Rückschluss darauf zu, wie viel Niederschlagswasser von dem betreffenden Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlage gelangt. Der Frischwasserverbrauch ist regelmäßig bei Wohnbebauung personen- und bei Gewerbegrundstücken produktionsabhängig, während die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers im Wesentlichen durch die Größe der versiegelten Grundstücksflächen bestimmt wird.

Selbst bei Einfamilienhausgrundstücken ist der Frischwassermaßstab kein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Denn nach allgemeiner Lebenserfahrung weisen auch diese eine derart uneinheitliche Haushaltsgröße und daraus folgend einen derart unterschiedlichen Wasserverbrauch auf, dass - unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen - nicht mehr von einer annähernd vergleichbaren Relation zwischen Frischwasserverbrauch und Niederschlagswassermenge ausgegangen werden kann.

Die Streuung der Haushaltsgrößen und der damit einhergehende stark unterschiedliche Frischwasserverbrauch führt bereits im Bereich der Einfamilienhäuser dazu, dass etwa Familien mit Kindern gegenüber Einzelpersonen/Kleinhaushalten zu erheblich höheren Gebühren herangezogen werden, obwohl die zu beseitigende Niederschlagswassermenge gleich ist.

Da der Anteil der Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung auch nicht als geringfügig anzusehen ist, ist statt einer einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben (sog. gesplittete Abwassergebühr) zu erheben.

### **3. Fehlerhafte amtliche Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrats am 8.12.2011 / der Satzung am 21.12.2011**

Gemäß § 1, Abs. 1 der „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982“ (Veröffentlicht in der SZ vom 22.05.1992) sind amtliche Bekanntmachungen der Mittelstadt Völklingen im „Völklinger Stadtanzeiger“ zu veröffentlichen.

Dieser existiert jedoch nicht mehr. An seine Stelle ist als Nachfolger der „Wochenspiegel“ – Ausgabe Völklingen getreten. Wäre die Bekanntmachung der Sitzung hier erfolgt, so könnte man hierüber gegebenenfalls noch hinwegsehen.

Die Bekanntmachung erfolgte jedoch in den „Völklinger Stadtnachrichten“, einem von der Stadt Völklingen herausgegebenen eigenen Bekanntmachungsblatt (Herausgeber nach Impressum: Stadt Völklingen – Oberbürgermeister Klaus Lorig – ein presserechtlich Verantwortlicher wird entgegen den Regelungen des § 8 Saarl. Mediengesetz nicht genannt). Die „Völklinger Nachrichten“ – Untertitel: Neues aus dem Rathaus - erscheinen wöchentlich als eigenständige Beilage (2 Seiten) zum „Wochenspiegel“ – Ausgabe Völklingen.

Nach § 1, Abs. 2 BekVO haben Gemeinden die Art der Bekanntmachung in einer Satzung festzulegen. Darüber hinaus sind dort die amtlichen Bekanntmachungsblätter und Zeitungen namentlich zu nennen. Die Völklinger Satzung nennt hier fälschlicherweise den „Völklinger Stadtanzeiger“.

Darüber hinaus entsprechen die „Völklinger Stadtnachrichten“ auch den in § 5 BekVO Abs. 1 genannten Formerfordernissen nicht. U.a. fehlt in der Unterzeile die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“. Sind in Landesverordnungen Formerfordernisse für die öffentliche Bekanntmachung in einem Amtsblatt festgelegt, so ist die wirksame Bekanntmachung zwingend daran zu messen (vgl. so etwa OVG Meckl.-Vorp., Urteil vom 13.11.2001 - 4 K 24/99 - NordÖR 2002, 171 zur notwendigen Angabe des Ausgabetales nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 KV-DVO; OVG Rheinl.-Pfalz, Urteil vom 13.04.2000 - 12 A 11927/99 - DVBl. 2000, 1716 und Urteil vom 05.02.1980 - 10 C 32/79 - KStZ 1980, 79; OVG NW, Urteil vom 04.12.1987 - 10 a NE 48/84 - NVwZ-RR 1988, 112; VHG Bad.-Würt., Beschluss vom 23.11.1972 - I 732/72 - ESVGH 23, 21 ff.;). Dies gilt selbst dann, wenn nicht alle Formerfordernisse, die vorgeschrieben und nicht nur als Empfehlungen normiert sind, auch rechtsstaatlich zwingend geboten sein mögen.

Da also die Sitzung des Stadtrats am 8.12.2011 – mangels gültiger Satzung über die Öffentlichen Bekanntmachungen – nicht ordentlich bekannt gemacht wurde, sind alle dort gefassten Beschlüsse – darunter auch der Beschluss über die Erhebung von Abwassergebühren – von Anfang an nichtig. Dies gilt im Übrigen auch für die Bekanntmachung der Satzung in der Nummer 51/2011 der „Völklinger Nachrichten“.

---

Darüber hinaus gilt dies wohl für alle in Sitzungen des Stadtrats, der Ortsräte bzw. Ausschüssen der Stadt Völklingen gefasste Beschlüsse, ab dem Zeitpunkt, zu dem amtliche Bekanntmachungen in den „Völklinger Stadtnachrichten“ erschienen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns weitere rechtliche Schritte – insbesondere die Erhebung einer Normenkontrollklage – vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Fraktion Die Linke

Paul Ganster  
Fraktionsgeschäftsführer